

Grünflächensatzung

der Landeshauptstadt Stuttgart Vom 16. Juli 2015

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Stuttgart
Nr. 31 vom 30. Juli 2015

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat am 16. Juli 2015 aufgrund von §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Grünflächensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Zweck- und Begriffsbestimmungen

Diese Satzung regelt die Benutzung aller öffentlichen Grünflächen der Landeshauptstadt Stuttgart. Sie dienen der Gesundheit, Erholung und Freizeitgestaltung der Einwohnerinnen und Einwohner.

Grünflächen im Sinne dieser Satzung sind alle der Öffentlichkeit dienenden und zugänglichen

- Grünanlagen und sonstigen Grünflächen,
- Spielplätze,
- Bolzplätze,
- Trendspielanlagen,
- Grillplätze sowie
- Spielflächen von Schulen und anderen Einrichtungen, sofern sie für die Öffentlichkeit freigegeben sind.

Die öffentlichen Grünflächen sind im Rahmen ihrer Zweckbestimmung mit den nachstehend genannten Einschränkungen allgemein zugänglich.

§ 2

Nutzung der öffentlichen Grünflächen

Das Garten-, Friedhofs- und Forstamt kann für einzelne Grünflächen Nutzungszeiten, Nutzungsarten, Nutzergruppen und Benutzungsregeln (z. B. Schutzkleidung) festlegen. Die öffentlichen Grünflächen oder Teile davon können während bestimmter Zeiträume, z. B. während Veranstaltungen, für die allgemeine Nutzung gesperrt werden. Die Landeshauptstadt Stuttgart kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen. Eine Nutzung der öffentlichen Grünflächen oder Teilen davon, die über den Rahmen der Zweckbestimmung hinausgeht, bedarf der Genehmigung.

§ 3

Verhalten auf öffentlichen Grünflächen

Öffentliche Grünflächen dürfen nur so genutzt werden, wie es sich aus der Natur der einzelnen Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Benutzung muss schonend erfolgen, so dass Anpflanzungen und Einrichtungen nicht beschädigt, beschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt und andere Personen nicht gefährdet oder unzumutbar beeinträchtigt werden.

(1) Wege und Plätze in öffentlichen Grünflächen dürfen rücksichtsvoll mit Fahrrädern, Inlineskates, Skateboards und ähnlichen Sport- oder Spielgeräten, die mit Muskelkraft bewegt werden, befahren werden. Dazu gehören auch sogenannte Pedelecs mit elektrischer Antriebshilfe (Tretunterstützung) und ggfs. zusätzlicher Anfahrhilfe. Fußgängerinnen und Fußgänger haben Vorrang.

(2) Die öffentlichen Grünflächen dürfen nicht mit Kraftfahrzeugen und Fahrzeugen mit elektrischem Antrieb befahren werden. Dieses Verbot gilt auch für Elektrofahrräder (Leichtmofas, Mofas, Kleinkrafträder, Leichtkrafträder), S-Pedelecs und Segways, die mit Maschinenkraft bewegt werden. Auch das Abstellen dieser Fahrzeuge ist nicht erlaubt. Zugelassen sind Rollstühle und vergleichbare Fahrzeuge sowie Fahrzeuge für die Pflege und Unterhaltung der öffentlichen Grünflächen und ihrer Einrichtungen. Für den Lieferverkehr wird eine schriftliche Ausnahmegenehmigung benötigt. Es darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

(3) Das Betreten der Rasenflächen ist erlaubt. Gärtnerisch angelegte Flächen dürfen nicht betreten werden.

(4) Wasseranlagen, Brunnen oder Wasserbecken dürfen nicht betreten werden, außer die Flächen sind dafür besonders freigegeben und gekennzeichnet. Sie dürfen nicht verunreinigt oder mit Modellbooten mit Verbrennungsmotoren befahren werden. Besonders freigegebene und gekennzeichnete Eisflächen dürfen betreten werden.

(5) An Bäumen dürfen keine Gegenstände wie Nägel, Drähte, Gurte und Seile angebracht werden. Spanngurte (z. B. für Slacklining) dürfen nur an besonders geschützten Baumstämmen, die hierfür freigegeben und gekennzeichnet sind, befestigt werden.

(6) Das Abweiden, Abmähen oder Abernten von Früchten ist nicht erlaubt. Außerhalb von gärtnerisch angelegten Flächen dürfen Pflanzen und Früchte in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf pfleglich entnommen werden.

(7) Gegenstände oder Abfall dürfen nicht abgelagert oder außerhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weggeworfen werden. Das Einbringen von Hausmüll in diese Abfallbehälter ist nicht erlaubt.

(8) Reiten ist nur auf ausgewiesenen Wegen erlaubt.

(9) Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte sowie Golfschläger und ähnliche Sport- und Spielgeräte dürfen nicht benutzt werden. Modellautos mit Verbrennungsmotoren sowie Flugmodelle zu Zwecken der Freizeitgestaltung und des Sports dürfen nur auf dafür besonders freigegebenen und gekennzeichneten Flächen betrieben werden.

(10) Plakate und Spruchbänder dürfen nicht unbefugt angebracht werden. Einrichtungen wie Bänke, Papierkörbe und Schilder dürfen nicht besprüht, bemalt, beklebt oder beschriftet werden.

(11) Das Fotografieren sowie das Aufnehmen mit Film- und Videokameras mit einer Ausrüstung, die über den üblichen Rahmen hinausgeht, bedarf der Genehmigung der Landeshauptstadt Stuttgart. Die Presse benötigt für das Fotografieren keine Genehmigung.

(12) Das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns ist nicht erlaubt.

§ 4

Höhenpark Killesberg

Für den Höhenpark Killesberg gelten folgende zusätzliche bzw. abweichende Regelungen:

(1) Der Höhenpark Killesberg ist dem Fußgängerverkehr vorbehalten. Die Benutzung von Fahrrädern, Inlineskates, Skateboards und ähnlichen Sport- oder Spielgeräten ist nur Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr oder auf besonders freigegebenen und gekennzeichneten Flächen erlaubt.

(2) Die Gleise der Kleinbahn dürfen nur an den besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen betreten werden.

(3) Der Killesbergturm ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten geöffnet. Ausnahmen sind aus wichtigem Grund (z. B. Witterung, geschlossene Veranstaltungen) möglich. Der Killesbergturm darf nur über die beiden Treppenanlagen bestiegen werden. Es dürfen keine Gegenstände hinuntergeworfen werden.

(4) Es ist nicht erlaubt, in Felswänden zu klettern oder sich unmittelbar unter Felswänden aufzuhalten.

(5) Die Tiere in den Gehegen dürfen nicht gefüttert, gefangen oder beunruhigt werden.

§ 5 Spielplätze

Für Spielplätze gelten folgende zusätzliche bzw. abweichende Regelungen:

- (1) Spielplätze sind als solche besonders gekennzeichnet. Die Spielgeräte und Einrichtungen dürfen nur zweckbestimmt benutzt werden.
- (2) Die Benutzung der Spielgeräte ist Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erlaubt. Spielgeräte, die von Jugendlichen und Erwachsenen benutzt werden dürfen, sind vor Ort ausgewiesen.
- (3) Rauchen ist nicht erlaubt. Tabakwaren oder Teile davon (z. B. Zigarettenkippen) dürfen nicht weggeworfen werden.
- (4) Alkoholische Getränke dürfen nicht konsumiert oder anderen zum Verzehr überlassen werden. Angetrunkene und Betrunkene sowie Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, dürfen sich auf Spielplätzen nicht aufhalten.
- (5) Glasbehältnisse dürfen nicht mitgebracht werden. Ausgenommen sind Glasbehältnisse für Baby- und Kleinkindnahrung.
- (6) Radfahren ist nicht erlaubt. Diese Regelung gilt nicht für Kinder in Begleitung von Aufsichtspersonen.
- (7) Hunde dürfen nicht mitgeführt werden. Ausgenommen sind Assistenzhunde sowie Diensthunde der Polizei und des Städtischen Vollzugsdienstes.

§ 6 Bolzplätze und Trendspielanlagen

Für Bolzplätze und Trendspielanlagen (z. B. Skater- und Pumptrackanlagen) gelten folgende zusätzliche bzw. abweichende Regelungen:

- (1) Bolzplätze und Trendspielanlagen sind als solche besonders gekennzeichnet. Die Einrichtungen dürfen nur zweckbestimmt benutzt werden.
- (2) Bolzplätze und Trendspielanlagen dürfen von Jugendlichen, Kindern und erwachsenen Begleitpersonen benutzt werden. Geeignete Bolzplätze und Trendspielanlagen werden für Erwachsene besonders freigegeben und gekennzeichnet. Bei der Benutzung haben Kinder und Jugendliche Vorrang. Besondere Regelungen (z. B. Nutzungsarten, Nutzergruppen oder Schutzkleidung) werden durch Beschilderung bekannt gegeben.

(3) Alkoholische Getränke dürfen nicht konsumiert oder anderen zum Verzehr überlassen werden. Angetrunkene und Betrunkene sowie Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, dürfen sich auf Bolzplätzen und Trendsportanlagen nicht aufhalten.

(4) Glasbehälter dürfen nicht mitgebracht werden. Ausgenommen sind Glasbehälter für Baby- und Kleinkindnahrung.

(5) Radfahren ist nur auf den dafür besonders freigegebenen und gekennzeichneten Anlagen erlaubt.

(6) Hunde dürfen nicht mitgeführt werden. Ausgenommen sind Assistenzhunde sowie Diensthunde der Polizei und des Städtischen Vollzugsdienstes.

§ 7 Grillplätze

Grillplätze sind als solche besonders gekennzeichnet. Die Einrichtungen dürfen nur zweckbestimmt benutzt werden. Grillfeuer sind ständig zu beaufsichtigen. Vor dem Verlassen des Grillplatzes sind Grillfeuer zu löschen. Außerhalb von Grillplätzen dürfen keine Feuer angezündet und unterhalten werden sowie keine Grillgeräte benutzt werden.

§ 8 Lärm

Lärmen, das geeignet ist die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelne zu belästigen, zum Beispiel durch Schreien, Erzeugen überlauter Geräusche oder Benutzung elektroakustischer Geräte ist nicht erlaubt.

§ 9 Winterdienst

Die Wege und Plätze in öffentlichen Grünflächen werden nur bei entsprechender Verkehrsbedeutung geräumt und gestreut.

§ 10 Nutzungsverbot

Personen, die den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können aus den öffentlichen Grünflächen verwiesen werden. Bei schweren oder wiederholten Verstößen kann ein Nutzungsverbot erteilt werden.

§ 11

Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Wege und Plätze in öffentlichen Grünflächen nicht rücksichtsvoll mit Fahrrädern, Inlineskates, Skateboards und ähnlichen Sport- oder Spielgeräten, die mit Muskelkraft bewegt werden, befährt (§ 3 Abs.1),
2. die öffentlichen Grünflächen mit Kraftfahrzeugen und Fahrzeugen mit elektrischem Antrieb befährt oder diese Fahrzeuge abstellt (§ 3 Abs. 2),
3. gärtnerisch angelegte Flächen betritt (§ 3 Abs. 3),
4. Wasseranlagen, Brunnen oder Wasserbecken außerhalb der dafür besonders freigegebenen Flächen betritt, sie verunreinigt, mit Modellbooten mit Verbrennungsmotoren befährt oder nicht besonders freigegebene und gekennzeichnete Eisflächen betritt (§ 3 Abs. 4),
5. Gegenstände an Bäumen anbringt, außer besonders geschützte Baumstämme sind hierfür freigegeben und gekennzeichnet (§ 3 Abs. 5),
6. Früchte abweidet, abmäht oder aberntet, außer diese werden außerhalb von gärtnerisch angelegten Flächen in geringen Mengen pfleglich entnommen (§ 3 Abs. 6),
7. außerhalb von ausgewiesenen Wegen reitet (§ 3 Abs. 8),
8. Schieß-, Wurf-, Schleudergeräte, Golfschläger oder ähnliche Sport- und Spielgeräte benutzt oder außerhalb der dafür besonders freigegebenen und gekennzeichneten Flächen Modellautos mit Verbrennungsmotoren sowie Flugmodelle zu Zwecken der Freizeitgestaltung und des Sports betreibt (§ 3 Abs. 9),
9. Plakate oder Spruchbänder unbefugt anbringt oder Einrichtungen besprüht, bemalt, beklebt oder beschriftet (§ 3 Abs. 10),
10. als Person nach Vollendung des vierzehnten Lebensjahres im Höhenpark Killesberg außerhalb der dafür besonders freigegebenen und gekennzeichneten Flächen Fahrräder, Inlineskates, Skateboards und ähnliche Sport- oder Spielgeräte benutzt (§ 4 Abs. 1),
11. in Felswänden klettert oder sich unmittelbar unter Felswänden aufhält (§ 4 Abs. 4),
12. Tiere in den Gehegen füttert, fängt oder beunruhigt (§ 4 Abs. 5),
13. Spielgeräte und Einrichtungen auf Spielplätzen nicht zweckbestimmt benutzt (§ 5 Abs. 1),

14. auf Spielplätzen raucht oder Tabakwaren bzw. Teile davon wegwirft (§ 5 Abs. 3),
15. auf Spielplätzen alkoholische Getränke konsumiert oder anderen zum Verzehr überlässt (§ 5 Abs. 4),
16. auf Spielplätzen Glasbehältnisse (außer für Baby- und Kleinkindnahrung) mitbringt (§ 5 Abs. 5),
17. auf Spielplätzen als Jugendlicher oder Erwachsener Rad fährt (§ 5 Abs. 6),
18. die Einrichtungen auf Bolzplätzen und Trendspielanlagen nicht zweckbestimmt benutzt (§ 6 Abs. 1),
19. nicht besonders freigegebene Bolzplätze und Trendspielanlagen als Erwachsener benutzt ohne Begleitperson von Kindern zu sein oder Kindern und Jugendlichen keinen Vorrang einräumt (§ 6 Abs. 2),
20. auf Bolzplätzen und Trendspielanlagen alkoholische Getränke konsumiert oder anderen zum Verzehr überlässt (§ 6 Abs. 3),
21. auf Bolzplätzen und Trendspielanlagen Glasbehältnisse (außer für Baby- und Kleinkindnahrung) mitbringt (§ 6 Abs. 4),
22. auf Bolzplätzen und Trendspielanlagen außerhalb der dafür besonders freigegebenen und gekennzeichneten Flächen Rad fährt (§ 6 Abs. 5),
23. Grillplätze verlässt, ohne das Grillfeuer zu löschen bzw. außerhalb von Grillplätzen Feuer anzündet und unterhält oder Grillgeräte benutzt (§ 7),
24. Lärm erzeugt, der geeignet ist, die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelne zu belästigen (§ 8).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden, falls die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

§ 12

Weitere Gesetze und Verordnungen

Weitere Verordnungen enthalten Regelungen für öffentliche Grünflächen (z. B. Leinenpflicht für Hunde, Beseitigung von Hundekot, zweckfremde Benutzung von Bänken und Spielgeräten, Fütterungsverbot). Diese Verordnungen bleiben in den jeweils gültigen Fassungen von dieser Satzung unberührt:

- Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an Straßen und in öffentlichen Anlagen in Stuttgart (Straßen- und Anlagen-Polizeiverordnung) – Stadtrecht 1/1 –,
- Rechtsverordnung des Bürgermeisteramts der Landeshauptstadt Stuttgart über das Verbot des Badens im Neckar und im Max-Eyth-See in Stuttgart – Stadtrecht 1/4 –,
- Rechtsverordnung des Bürgermeisteramts der Landeshauptstadt Stuttgart über das Fahrverbot für Wasserfahrzeuge auf dem Max-Eyth-See in Stuttgart in der Zeit vom 1. November bis 28./29. Februar eines jeden Jahres – Stadtrecht 1/5 –,
- Polizeiverordnung der Landeshauptstadt Stuttgart als Ortspolizeibehörde zur Abwehr der von verwilderten Haustauben, Wildtauben, Enten und Schwänen ausgehenden Gesundheitsgefahren – Stadtrecht 1/9 –.

Darüber hinaus bleiben die naturschutzrechtlichen Regelungen des Bundes und des Landes – besonders zum Betretungsrecht in der freien Landschaft – sowie die Rechtsverordnungen der Naturschutzbehörden von dieser Satzung unberührt.

§ 13 **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung für die öffentlichen Grünflächen der Stadt Stuttgart vom 5. Juli 1971, in der Fassung vom 22. September 1994, mit den Anlagen 1 und 2 (Stadtrecht 1/13) und die Nutzungsordnung für den Höhenpark Killesberg der Landeshauptstadt Stuttgart vom 27. März 2003 (Stadtrecht 1/7) außer Kraft.